

Dirk Heckmann – Juris PraxisKommentar Internetrecht. Juris GmbH, Saarbrücken 2007, 771 Seiten, geb., mit Lese-Maus für Onlinezugang, €139,--.

Mit der fortschreitenden Etablierung des Internetrechts als eigenes Rechtsgebiet mit Querschnittscharakter geht eine erfreuliche Verbreiterung der rechtswissenschaftlichen Literatur auf diesem Feld einher. Inzwischen gibt es neben zahlreichen Kompaktlehrbüchern mit Überblickscharakter auch viele umfangreiche Monografien, die sich sehr speziellen Einzelaspekten des Internetrechts widmen. Was es aber in dieser Form noch nicht gegeben hat und nun vorliegt, ist ein Buch, das die wesentlichen Fragen des Internetrechts überwiegend in klassischer Kommentarform erläutert und dabei durch eine Online-Begleitung unterstützt wird.

Voraussetzung für die Kommentarform ist eine für das Phänomen des Internets allgemein gültige normative Rechtsgrundlage. Diese ist nun für den Allgemeinen Teil des Internetrechts – nach Überwindung von Kompetenzkonflikten von Bund und Ländern – in Form des Telemediengesetzes geschaffen (wobei auch hier noch zahlreiche Kritikpunkte und Halbherzigkeiten zu beklagen sind, wie Heckmann in Kap. 1.1, Rn. 15 ff. darstellt). Im Besonderen Teil des Internetrechts, also bei den einzelnen „Flicken“ dieses „Patchwork“-Rechtsgebietes, ist eine Bearbeitung in klassischer Kommentarform mangels normativer Sonderregelung deutlich schwieriger. Demzufolge behandelt das Werk die für eine Kommentierung kaum zugänglichen Themen des Domainrechts, des E-Commerce und der Telekommunikation am Arbeitsplatz in weitgehend systematischer Darstellungsweise. Soweit es aber sinnvoll möglich ist, sind auch Themen des Besonderen Teils in kommentarähnlicher Form erläutert, indem nach normativen Tatbestandsmerkmalen und unter jeweiliger Nennung der Rechtsgrundlage strukturiert wird. Dies gilt in Teilen für das Urheberrecht, besonders aber für die Justizkommunikation, bei der die einzelnen auf elektronische Kommunikation bezogenen Paragraphen der ZPO, der VwGO, der FGO, des SGG, des ArbGG und anderer Gesetze konsequent in klassischer Kommentartechnik erläutert werden. Ähnlich stark ist der Kommentierungscharakter beim E-Government – etwa bei der Darstellung der VwVfG-Vorschriften zu den elektronischen Formaten und bei der elektronischen Zustellung nach dem VwZG. Per Saldo ist Heckmann zu attestieren, dass er das ambitionierte Ziel eines „Internetrechtskommentars“, soweit dies im Internetrecht machbar ist, überzeugend erreicht hat.

Aber nicht nur in der Darstellungsform, sondern auch in inhaltlicher Hinsicht ist der Internetrechtskommentar ein großer Gewinn. Kapitel 1 enthält eine Erläuterung aller 16 Paragraphen des TMG in reiner Kommentarform. Dabei werden alle wichtigen Probleme des allgemeinen Internetrechts detailliert behandelt, u. a. die Abgrenzung von Telemedien, Telekommunikationsdiensten und Rundfunk (Kap. 1.1, Rn. 29 ff.), das Herkunftslandprinzip in § 3 TMG (Kap. 1.3), die Anbieterkennzeichnungspflicht in §§ 5, 6 TMG (Kap. 1.5 und 1.6) und das Online-Datenschutzrecht in §§ 12 – 15 (Kap. 1.12 – 1.15). Besondere Hervorhebung verdient die Kommentierung der Regelungen zur Verantwortlichkeit der verschiedenen Providerarten in §§ 7 – 10 TMG (Kap. 1.7 – 1.10), in deren Rahmen u. a. auch die Haftung für Links (Kap. 1.7, Rn. 62 ff.) und – in einer äußerst verdienstvollen ausführlichen Darstellung – die Haftungsfragen für „User Generated Content-Plattformen“, insbesondere Internetforen (Kap. 1.7, Rn. 136 ff.), erörtert werden. In Kapitel 2.1 (Domainrecht – Registrierung und Rechtsgeschäfte) werden u. a. das Domain Name System (Rn. 4 ff.), das Registrierungsverfahren bei DENIC (Rn. 23 ff.) und die wechselseitigen Vertragsbeziehungen im Dreieck von DENIC, Provider und Domaininhaber (Rn. 31 ff.) sowie die Übertragbarkeit und Pfändbarkeit von Domains (Rn. 45 ff.) behandelt, bevor in Kapitel 2.1 eine umfassende und nach den verschiedenen Fallgruppen differenzierte Darstellung des weiten Feldes der Domainstreitigkeiten erfolgt. Besonders positiv ist die ausführliche Auseinandersetzung mit den Rechtsansprüchen

der verschiedenen Beteiligten gegeneinander und den verschiedenen Rechtsfolgen (Kap. 2.2, Rn. 183 ff.). Das dritte Kapitel bietet in Abschnitt 1 eine kompakte Darstellung der wichtigsten Grundsätze und Normen des Urheberrechtsgesetzes in verschiedenen „Checkpunkten“ über das Bestehen, die Verletzung und die Grenzen urheberrechtlichen Schutzes; in Abschnitt 2 widmet sich Heckmann besonders ausführlich den verschiedenen Facetten des File-Sharings und damit des zentralen urheberrechtlichen Problemkreises im Internet überhaupt. Kapitel 4 gliedert sich in drei Abschnitte, in denen ebenfalls die wesentlichen Fragestellungen der juristischen Praxis abgehandelt werden: Vertragsschluss im Internet, der rechtskonforme Webshop und Online-Auktionen (unter besonderer Berücksichtigung der konkreten Handhabungen bei eBay). Das fünfte Kapitel behandelt unter der Überschrift „E-Government“ den praktisch nahezu allein relevanten Themenkreis der „E-Administration“, während Fragen der „E-Democracy“ (Internetwahlen, Wahlkämpfe in und mit Internet etc.) unberücksichtigt bleiben. Im Mittelpunkt des Kapitels stehen die einschlägigen Normen des VwVfG, die sich hauptsächlich um das Thema des elektronischen Verwaltungsaktes drehen. Die für die Hauptzielgruppen Rechtsanwälte und Richter besonders maßgebliche elektronische „Justizkommunikation“ erfährt in Kapitel 6 eine besonders breite und detaillierte Darstellung. Dabei werden die einschlägigen Normen aller wichtigen Prozessordnungen und auch Nebengebiete wie das „elektronische OWi-Verfahren“ (Rn. 325 ff.) oder Online-Einsichtnahmen in das Handels- und Unternehmensregister (Rn. 368 ff.) sowie in das Grundbuch (Rn. 407 ff.) erläutert. Bemerkenswert sind hier die an verschiedenen Stellen eingearbeiteten Übersichtstabellen zu divergierenden Verordnungen der einzelnen Bundesländer. Das siebte und letzte Kapitel ist den Problemen der „Telekommunikation am Arbeitsplatz“ gewidmet. Darin werden Themen wie die verschiedenen Regelungsmöglichkeiten der privaten Nutzung des IuK-Arbeitsplatzes, die Beteiligungsrechte des Betriebsrates und die Folgen von Rechtsverletzungen sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite (bis hin zur Kündigung) dargestellt. Soweit thematisch sinnvoll, werden in allen Kapiteln und Abschnitten sehr sorgfältig vorprozessuale und prozessuale Fragen aufgearbeitet, was die Praxistauglichkeit des Werks weiter erhöht. Dem eigentlichen Buchtext angeschlossen ist eine Auflistung der Texte wichtiger internetrechtsrelevanter Vorschriften von der Abgabenordnung bis zur ZPO. Die vorstehende Auflistung zeigt, dass der Internetrechtskommentar nahezu alle wesentlichen aktuellen Rechtsprobleme des Internets behandelt. Lediglich die fehlende Erörterung des im Internet in seiner praktischen Relevanz nicht zu unterschätzenden Jugendschutzrechts (wofür es mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ja auch ein kommentierungsgeeignetes und u. a. spezifisch auf Telemedien zugeschnittenes Gesetz gibt) und die nur vereinzelt in Randbereichen erfolgende Auseinandersetzung mit dem (Online-)Strafrecht sind als kleine inhaltliche Defizite zu nennen. Der insgesamt glänzende Gesamteindruck wird dadurch aber nicht nachhaltig getrübt.

Schließlich ist auch die Handhabung und praktische Verwendbarkeit des Buches von hoher Qualität. Wichtige Leitbegriffe im Text sind durch Fettdruck hervorgehoben, was das Suchen nach bestimmten Punkten erleichtert (ein wenig irritierend sind allerdings – gerade beim Querlesen – die über das ganze Buch verstreuten Einzelseiten mit einem deutlich größeren Zeilenabstand als bei den übrigen Seiten). An verschiedenen Stellen wird die Darstellung komplexer Probleme durch Grafiken oder Tabellen unterstützt. Ein besonderes „Highlight“ sind die weiterführenden Literaturhinweise und einschlägigen Rechtsprechungshinweise, mit denen in der Regel jeder Abschnitt abgeschlossen wird. Nicht nur, aber besonders an diesen Stellen ist die Verknüpfung mit dem Internet ein wahrer Segen: Durch Anklicken des jeder Zitatstelle beigefügten Icons mit der Lesemaus kann man sofort im Netz den jeweiligen Aufsatz zumindest als kurze Inhaltsangabe (teilweise aber auch in Gänze) oder das betreffende Urteil im Volltext einsehen. Durch diese Verbindung der Textstrukturierung im Buch und der Onlineunterstützung im Internet wird ein neues Höchstmaß an Recherchequalität geboten. Daneben werden alle zitierten Normen im vollen Wortlaut verlinkt, was nicht nur für gängige

Paragrafen deutscher Gesetze gilt, sondern auch für EU-Vorschriften, die man nicht täglich zur Hand hat. Darüber hinaus ist der gesamte Text des Internetrechtskommentars kapitelweise mit einer aktuellen Onlinefassung verlinkt, wodurch eine ständige Aktualisierung des Buches in seiner Onlineversion möglich wird. Ob dies letztlich einen wesentlichen Gewinn darstellt, erscheint mir – im Gegensatz zu den Rechercheverknüpfungen – eher fraglich. Denn damit droht eine Verlagerung der Nutzung vom Buch zum Onlinetext, was letztlich die Frage aufwirft, wozu es überhaupt einer Printversion bedarf (vom Aktualisierungsdruck auf den Autor ganz abgesehen). Was den besonderen Reiz und Mehrwert dieses Buches ausmacht, ist – neben der gelungenen Kommentierungs- und Erläuterungsdarstellung – gerade die Verknüpfung von Print- und Onlinemedium, indem die weiterführenden Quellen, die den Rahmen des Buches sprengen würden, immer mit einem Mausklick zugänglich gemacht werden.

Somit handelt es sich beim Internetrechtskommentar um ein in Inhalt, Struktur und Darstellung hochqualitatives Nachschlagewerk zu nahezu allen wesentlichen Fragen des Internetrechts mit einer völlig neuartigen und umfassenden Recherchequalität. Damit erfüllen das Buch, die Lesemaus und die Onlinematerialien gemeinsam alle Anforderungen, die man an eine praktische Arbeitshilfe für die juristische Alltagsarbeit in Anwaltskanzleien, Unternehmen, Hochschulen und Gerichten stellen kann.

Prof. Dr. Volker Haug, Stuttgart